

### 1.1.1 Statuten vpsz

#### 1.1.1.1 1. Name/Sitz

Unter dem Namen „verein für psychoanalytische Sozialarbeit Zürich“ (**vpsz**) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 1.1.1.2 2. Zweck

##### 1.1.1.2.1.1 *Der vpsz bezweckt die Förderung*

- Des psychoanalytischen Denkens im sozialen Bereich
- Der psychoanalytischen Sozialarbeit
- Von Fortbildungen im Bereich der Schnittstellen zwischen psychoanalytischer Psychotherapie, Psychiatrie und Sozialarbeit sowie Sozialpädagogik
- Der Verbesserung der Lebenssituation der KlientInnen

Im Besonderen bietet der **vpsz** ambulante, aufsuchende Betreuung und Begleitung (Familienbegleitung, Geldverwaltung, Einzelbegleitung) an. Der vpsz stellt die Infrastruktur für selbständig erwerbende, qualifizierte, psychoanalytische SozialarbeiterInnen zur Verfügung.

**Die Erwirtschaftung von Gewinn zählt nicht zu den Zwecken des vpsz; der Verein ist gemeinnützig.**

#### Fortbildung

- Der **vpsz** veranstaltet und weist auf Fortbildungen hin für Tätige im sozialen Bereich
- Für Fortbildungen, die nicht von **vpsz**-Mitgliedern angeboten werden können, dürfen Vereinsmittel eingesetzt werden
- Die Fortbildungen stehen auch Nichtmitgliedern offen

##### 1.1.1.2.1.1.1 *Infrastruktur*

#### Der Verein

- Stellt eine e-mail Adresse und eine Telefonnummer zur Verfügung
- Organisiert Supervisionsgruppen bei PsychoanalytikerInnen
- Unterhält Intervisionsgruppen
- Bietet Lesegruppen mit Texten zu psychoanalytischer Sozialarbeit an
- Organisiert Fortbildungen in psychoanalytischer Sozialarbeit

#### Das Vereinskonto

- Finanziert die Infrastruktur und
- Fortbildungsanlässe
- Unterstützt bedürftige Familien und Einzelpersonen

#### Das Treuhandkonto

- Dient zur Abwicklung von Geldverwaltungen der KlientInnen

**Vereinsmitglieder, die als psychoanalytische Sozialarbeitende vpsz tätig sind,**

#### **verpflichten sich:**

- Zur Abgabe eines Stundenhonorars pro Auftrag
- Zur anteilmässigen Finanzierung der Infrastrukturausgaben.
- Zur Gratisarbeit im Verein

**Auch bei diesen Tätigkeiten ist dem vpsz die Erwirtschaftung von Gewinn aller Art kein Anliegen.**

### **3. Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die Interesse am Verein haben und mit dem Zweck gemäss Art. 2 einverstanden sind. Juristische Personen verfügen über eine Stimme, unabhängig von ihrer Grösse und von der Anzahl ihrer Mitglieder.

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

#### **Anfechtung der Mitgliedschaft**

Im Anfechtungsfall über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen. Bei ablehnendem Beschluss des Vorstandes entscheidet ebenfalls die Generalversammlung, sofern dies vom Antragsteller verlangt wird.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Organisationen bezeichnen, deren Mitgliedschaft die gleichzeitige Mitgliedschaft im **vpsz** verunmöglicht.

#### **Austritt/Ausschluss**

Der Austritt aus dem **vpsz** ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt jedoch der vollständige Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine Begründung zu verlangen und den Entscheid innerhalb von 60 Tagen anzufechten. In einem solchen Fall entscheidet die Generalversammlung endgültig und ohne Angabe von Gründen. Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung besitzt der Vorstand die Kompetenz, Mitglieder durch Streichung von der Mitgliederliste auszuschliessen.

#### **1.1.2 4. Organe**

Die Organe des vpsz sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Qualitätsausschuss
- Der Beirat (sofern sich dafür InteressentInnen finden)
- Die Kommissionen
- Die Revisorinnen/Revisoren

**Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.**

#### **Der Beirat**

Der Beirat des **vpsz** vereinigt Persönlichkeiten, die im Tätigkeitsfeld des **vpsz** oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sind; er hat beratende Funktion und seine Mitglieder sind antragsberechtigt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt.

### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen, die stimm- und wahlberechtigt sind.

Aufgaben der Generalversammlung

#### **Die Aufgaben der Generalversammlung sind:**

- Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin, beziehungsweise des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Rechnung sowie die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in letzter Instanz
- Auflösung des Vereins

### **Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn dies 20 Prozent der Mitglieder verlangen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und einem weiteren Mitglied. Ein Vorstandsmitglied betreut das Ressort Qualitätssicherung. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

### **Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende/der Vorsitzende gestimmt hat. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

#### **1.1.2.1.1 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin/der Präsident führt, zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Zahlungsverkehr haben die Präsidentin/der Präsident und ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied je Einzelunterschrift.

Vereinsmitglieder die mit Geldverwaltungen von KlientInnen betraut sind, besitzen in Bezug auf das Treuhandkonto ebenfalls Einzelunterschrift.

#### **Aufgaben des Qualitätsausschusses**

Der Qualitätsausschuss ist verantwortlich für die Sicherung der Qualität der unter dem Dach des **vpsz** arbeitenden FamilienbegleiterInnen. Er ist Ansprechpartner für AuftraggeberInnen und er ist dem Vorstand und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Der Ausschuss behandelt Beschwerden von AuftraggeberInnen und erteilt den FamilienbegleiterInnen Anweisungen zur Sicherstellung der Qualität.

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er darf nicht aus FamilienbegleiterInnen bestehen.

#### **Besondere Kommissionen**

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, die konsultative Funktionen haben.

#### **1.1.2.1.2 Revisorinnen und Revisoren**

Die Revisorinnen/Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und stellen der Generalversammlung Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, Einblick in alle notwendigen Unterlagen zu nehmen.

#### **1.1.2.2 5 .Finanzen**

Die Führung der Rechnung liegt in der Verantwortung der Kassiererin beziehungsweise des Kassiers.

Die Finanzierung der Aktivitäten des **vpsz** erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, den Einnahmen aus Dienstleistungen sowie aus dem Vereinskaptal.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag kann erlassen werden, wenn jemand aus finanziellen Gründen nicht beitreten kann.

#### **6. Auflösung und Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem andern Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für einen solchen Antrag gestimmt haben. Die diesbezügliche Versammlung ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage zum voraus mit eingeschriebenem Brief anzukündigen.

**Das Vereinsvermögen ist zwingend und unwiderruflich einer Organisation zu überweisen, die einen ähnlichen Zweck wie der vpsz verfolgt.**

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. Mai 2007 angenommen.

Die Präsidentin: Ursula Leuthard

Der Kassier: Heinrich Bader

Die Aktuarin: Caroline Pahud de Mortanges